



# Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Sonntags]  
in der Stärke eines halben Bogens

Neustadt o/s., den 21. April.

Pränumerations-Preis 20 Sgr.  
für das ganze Jahr.

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

### Bekanntmachung.

Die Königl. Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten haben auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 7. März d. J., mittelst Rescripts vom 20. März c. bestimmt, daß die Wollmärkte in Breslau, Posen, Landsberg a/W., Stettin und Berlin, behufs Herstellung eines zweckmäßigen Anschlusses unter einander, künftighin und zwar bereits vom laufenden Jahre ab, an folgenden Tagen abgehalten werden sollen:

der Wollmarkt zu Breslau vom 7. bis 10. Juni,
„ „ „ Posen vom 11. bis 13. Juni,
„ „ „ Landsberg a/W. vom 14. bis 15. Juni,
„ „ „ Stettin vom 16. bis 18. Juni,
„ „ „ Berlin vom 19. bis 23. Juni.

Ferner, daß der Beginn der Wollmärkte vor dem Eintritt der concessionsmäßigen Marktzeit, die sogenannten Vortage, nirgends mehr zu gestatten sind und daß daher namentlich die Verwiegung der Wolle, die Ausstellung der Waagescheine und das Auslegen der Wolle an den für den Wollmarkt bestimmten öffentlichen Plätzen vor den eigentlichen Markttagen überall zu untersagen, resp. polizeilich zu verhindern ist. Dies wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Doppeln, den 30. März 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

### Nr. 39. Betr. die öffentlichen Baumpflanzungen.

Zur Ergänzung der Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 23. Februar 1819, 22. Januar 1825 und 3. Februar 1844 finden wir uns veranlaßt, auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 zu bestimmen, daß selbst in dem Falle, wenn die an öffentlichen Wegen befindlichen Bäume unbestrittenes Eigenthum von Privat-Communen oder Societäten sind, diesen dennoch nicht eine unbeschränkte Disposition über diese Bäume zugestanden werden kann. Sollten daher die Eigenthümer dieser Bäume solche Veränderungen mit denselben vorzunehmen beabsichtigen, wodurch der wesentliche Zweck der Baumpflanzungen an den Wegen vereitelt wird, so ist das Vorhaben vorher dem betreffenden Königl. Landraths-Amte anzuzeigen und dessen Genehmigung dazu einzuholen.

Contraventionen gegen diese Polizei-Verordnung werden mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlr. bestraft werden. Doppeln, den 27. November 1855. Königliche Regierung.

Vorstehenden hohen Regierungserlaß bringe ich den Dominien, Magisträten und Ortsgerichten des Kreises zur genauesten Beachtung hierdurch in Erinnerung.

Neustadt, den 17. April 1860.

Der Königliche Landrath.

### Nr. 40. Betr. die Kreis-Wegebauten.

Nach den Beschlüssen der Kreisversammlung sollen auch für das laufende Jahr die Wegebaudienste in üblicher Weise ausgeschrieben werden.

Die Besitzer von Zugvieh, wobei 2 Ochsen einem Pferde gleichgerechnet werden, haben mit jedem Zugthiere einen 3tägigen Arbeitstag und die unbespannten Wirthe an 3 Tagen Handarbeit zu leisten.

Es soll jedoch auch bei den diesjährigen Wegebauten gestattet sein, die zweispännige Tagesfuhr mit 12 Sgr. und den Arbeitstag mit 2 1/2 Sgr. abzulösen, für welche Reluition Fuhren und Arbeiter Lohnweise in Dienst genommen werden sollen.

Die Dominien des Kreises haben sich zur Abgeltung ihrer Kreis-Wegebau Dienste bereit erklärt und es wird daher nur noch von den Gemeinden die Erklärung zu erfordern sein, ob dieselben die Fuhren und Handarbeiten in Geld reluiren wollen.

Bis zum 1. Mai d. J. haben mir die Ortsgerichte des Kreises genaue Verzeichnisse

1. von den Dominiat- und Gemeinde-Zugviehbeständen (Pferden und Ochsen) und  
2. von den zur Handarbeit verpflichteten Wirthen  
einzureichen und hierbei anzuzeigen, ob die Gemeinde die Wegebau Dienste zu den angegebenen Sätzen abzulösen oder ableisten wolle.

In die Zugviehbestands-Nachweisung, die ich einer genauen Prüfung unterwerfen werde, sind alle im wirtschaftlichen Gebrauche befindlichen Pferde und Ochsen aufzunehmen und die Richtigkeit der Angabe ist ortsgerrichtlich zu bescheinigen.

Diejenigen Gemeinden, welche ihre Dienste naturaliter abzuleisten gesonnen sind, werden seine Zeit hierzu beordert werden.

Bei Nichterfüllung der übernommenen Natural-Verpflichtung wird der wirkliche Werth der Dienste und zwar pro Tagesfuhr mit 24 Sgr. und für den Arbeitstag mit 6 Sgr. in Rechnung gestellt und eingezogen werden. Neustadt, den 16. April 1860. Der Königliche Landrath.

Nr. 41. Betr. das unbefugte Eindringen in die Schulräume.

Es sind mir einige Fälle zur Anzeige gebracht worden, daß in neuester Zeit Eltern von schubessuchenden Kindern in die Schulräume eingetreten und Belästigungen des Lehrers und Störungen des Unterrichts herbeigeführt haben. Hieraus veranlaßt republicire ich die betreffenden Strafbestimmungen der Amtsblatt-Berordnung vom 5. Mai 1845 (Amtsbl. pro 1845 Stück. 21 S. 133 Nr. 116):

1. Niemand darf ein öffentliches Schul-Local, sei es während oder außer den Unterrichtsstunden, betreten, welcher dazu nicht vermöge seines Amtes oder einer ausdrücklichen Erlaubniß des Lehrers befugt ist.
2. Wer diesem Verbote zuwider handelt verfällt in eine Geldbuße bis Fünf Thaler oder im Unvermögensfalle in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.
3. Ebenso wird derjenige bestraft, welcher, ohne das Schul-Local selbst zu betreten, auf unbefugte Weise den öffentlichen Schul-Unterricht, oder die dem Lehrer gebührende Schulzucht absichtlich stört.

und beauftrage die Gemeindebehörden, diese Bestimmungen in den Gemeinde-Versammlungen in Erinnerung zu bringen. Neustadt, den 19. April 1860. Der Königliche Landrath.

Nr. 42. Betr. die alljährliche Untersuchung des Zustandes der Blitzableiter bei öffentlichen Gebäuden.

Bekanntlich gewährt nur ein solcher Blitzableiter Schutz, bei welchem die Leitungs-Schienen genau zusammengefügt sind. Ist diese Verbindung schadhaft, so springt der Blitz leicht ab; der Blitzableiter wird dann dem Gebäude eher nachtheilig als nützlich.

Es ist deshalb nöthig, die Blitzableiter in jedem Frühjahr untersuchen zu lassen, damit Beschädigungen alsbald abgeholfen werde.

Indem wir diese Maafnahme in Erneuerung bringen, weisen wir die Herren Landräthe an, diese Bekanntmachung in die Kreisblätter sofort aufzunehmen und unter Mitwirkung der Bezirks-Baubeamten darauf zu halten, daß die Revision der Blitzableiter an denjenigen öffentlichen Gebäuden unsers Ressorts, bei deren Unterhaltung der Fiskus als Eigenthümer, Kirchen-Patron u. s. w. betheilig ist, alljährlich erfolgt.

Zu diesem Zwecke ist die Bekanntmachung von Zeit zu Zeit im Kreisblatte zu wiederholen, rüchlich derjenigen Behörden und Beamten aber, welche die Beobachtung obiger Anordnung vernachlässigen sollen, uns zum weitem Einschreiten gegen dieselben Anzeige zu machen.

Duppeln, den 24. April 1856.

Königliche Regierung.

Vorstehenden hohen Erlaß bringe ich den Betheiligten zur Beachtung hierdurch in Erinnerung und suche die Kirchen-Collegien des Kreises, die Revision der Blitzableiter an denjenigen Kirchen, wo Fiskus Patron ist, alsbald durch einen Sachverständigen vornehmen zu lassen.

Neustadt, den 19. April 1860.

Der Königliche Landrath.

### Subscriptions-Einladung

auf das Kunstblatt

## Der Preußen Wehr vom Fels zum Meer.

Darstellend Ihre Königlichen Hoheiten

den Prinz-Regenten und den Prinzen Friedrich Wilhelm von Preußen  
umgeben vom General-Feldmarschall Freiherrn von Wrangel und den Commandirenden Generalen der  
Königlich Preussischen Armee in Gala-Uniform zu Pferde.

Preis der guten Ausgabe 1 Thlr. 15 Sgr.

Preis der Prachtausgabe 2 Thlr.

Anmeldungen auf das Blatt können binnen 4 Wochen in meinem Bureau gemacht werden.  
Neustadt, den 18. April 1860. Der Königliche Landrath.

### Polizeiliche Nachrichten.

**Diebstahl.** Im herrschaftl. Hofe zu Kerpen sind in der Nacht vom vergangenen Sonntag, also vom 15. zum 16. d. M., zwei fast neue Acker-Kummete mit Seitenblättern und Brustketten gestohlen worden.

Die Ortspolizeibehörden und Königl. Gensdarmen des Kreises werden von diesem Diebstahl mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, den Thätern und dem gestohlenen Gute nachzuforschen und im Ermittlungsfalle sofort der Polizei-Verwaltung zu Kerpen Anzeige zu erstatten.

Neustadt, den 20. April 1860.

Der Königliche Landrath.

**Berlin.**

**Stechbriefs-Widerruf.** Der hinter der Weibtochter Eva Kunze von hier unterm 5. März c. im Kreisblatt Stück 10 erlassene Stechbrief ist erledigt.

Neustadt, den 11. April 1860.

Die Polizei-Verwaltung.

**Stechbrief.** Die unverehelichte Agnes Kollek, welche durch Erkenntniß des Königl. Kreisgerichts zu Neustadt vom 15. März c. wegen Landstreichens zu einer Woche Gefängniß verurtheilt und am 22. März c. aus der gerichtlichen Haft entlassen worden, ist bis jetzt in ihrem Wohnort Ehrzeliß noch nicht eingetroffen. Sämmtliche Polizei-Behörden und Gensdarmen werden ergebenst ersucht, die p. Kollek im Betretungsfalle hierher abliefern zu lassen.

Ehrzeliß, den 12. April 1860.

Die Polizei-Verwaltung.

**Nachtrag zum Programm des am 21. Mai d. J. zu Neisse stattfindenden Thierschaufestes.**

Außer den im Programm ausgesetzten Prämien für gute Zuchtstuten sind von dem landwirthschaftlichen Central-Verein aus Staatsgeldern dem Neisse-Grottkauer landwirthschaftlichen Verein noch 80 Thlr. überwiesen worden, bestimmt zu Prämien für gute Zuchtstuten an Inhaber kleiner Wirthschaften, welche Pferdezücht treiben. Es sind davon 6 Prämien ausgesetzt worden und zwar: eine Prämie zu 20 Thlr., zwei Prämien à 15 Thlr., drei Prämien à 10 Thlr.

Diese 6 Prämien dürfen nur für Mutterstuten und nur für solche, welche die zu guten Mutterstuten wesentlich erforderlichen Eigenschaften besitzen, nicht zu alt sind und auch für solche nur unter besonderer Berücksichtigung ihrer gleichzeitig vorzuführenen Fohlen, gewährt werden. Die Beschaffenheit des Fohlens bedingt vorzugsweise den Prämierungs-Anspruch der Stute, als:

- 1) Stuten mit ihren 1 bis 1½ Jahr alten selbstgezogenen Fohlen,
- 2) Stuten mit ihren 3 bis 3½ Jahr alten Fohlen, eigener Zucht,
- 3) Fünf bis sechsjährige selbstgezogene Stuten, mit ihren ersten Fohlen eigener Zucht.

Die Prämien sollen vorzugsweise für selbstgezüchtete Mutterstuten verwendet werden und es ist unerlässlich, daß bei den vorstehenden drei Kategorien das Fohlen mit zur Schau gebracht wird.

Außerdem wird das Publikum benachrichtigt, daß die zur Schau zu stellenden Mastochsen auf dem Bahnhofe zu Neisse gewogen werden. Das Wiegen beginnt unter Aufsicht des Herrn Maurermeister Müller am 21. Mai des Morgens um 5 Uhr. Masthammel und Mastschweine werden auf dem Schauplatze, dem sogenannten Wilhelmsplatz in der Friedrichsstadt, gewogen.

Neisse, den 16. April 1860.

Das Direktorium des Neisse-Grottkauer landwirthsch. Vereins,  
v. Donat. Graf v. Eierstörpff. Grosser.

In Ober-Glogau verkaufen die Bäcker ihre Backwaaren und zwar für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewicht:

J. Bernard	1 Pfd.	12 Loth	Brot	und	21 Loth	Semmel.	A. Kosubel	1 Pfd.	—	Loth	Brot	und	15 Loth	Semmel.
E. Burezyf	1 "	7 "	"	"	22 "	"	A. März	1 "	6 "	"	"	"	20 "	"
W. Ujchön	1 "	7 "	"	"	— "	"	Schneider	—	—	"	"	"	21 "	"
F. Gerlich	1 "	15 "	"	"	21 "	"	Schwänzer	1 "	2 "	"	"	"	20 "	"
H. Jaschke	1 "	24 "	"	"	21 "	"	J. Thiel	1 "	12 "	"	"	"	22 "	"
J. Klose	1 "	4 "	"	"	18 "	"	M. Wiedorn	1 "	—	"	"	"	18 "	"

Ober-Glogau, den 16. April 1860.

Der Magistrat.

In Zülz verkaufen die Bäcker ihre Backwaaren u. zwar f. 1 Sgr. zum nachstehenden Gewicht:

August Arlt	1 Pfd.	16 Loth	Brod	und	19 Loth	Semmel.	Ant. Hampel	1 Pfd.	16 Loth	Brod	und	21 Loth	Semmel.
G. Ferell	1 "	15 "	"	"	24 "	"	Benj. Langer	1 "	8 "	"	"	18 "	"
L. Hornig	1 "	14 "	"	"	18 "	"	Em. Rotter	1 "	10 "	"	"	18 "	"
J. Hohaus	1 "	10 "	"	"	19 "	"	Aug. Spottke	1 "	8 "	"	"	18 "	"
Am. Kapsch	1 "	12 "	"	"	18 "	"							

Zülz, den 17. April 1860.

Der Magistrat.

**Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Marktpreise.**

No.	Der Preuß. Scheffel.	Neustadt, den 17. April 1860.			Ober-Glogau, den 13. April 1860.			Zülz, den 16. April 1860.			Klein-Strehlis, den 11. April 1860.		
		Höchst. rt. sg. pf.	Mittl. rt. sg. pf.	Niedr. rt. sg. pf.	Höchst. rt. sg. pf.	Mittl. rt. sg. pf.	Niedr. rt. sg. pf.	Höchst. rt. sg. pf.	Mittl. rt. sg. pf.	Niedr. rt. sg. pf.	Höchst. rt. sg. pf.	Mittl. rt. sg. pf.	Niedr. rt. sg. pf.
1.	Weizen	2 12 6	2 10 —	2 7 6	2 13 6	2 12 6	2 10 —	2 12 6	2 10 —	2 5 —	2 7 6	2 4 —	2 — —
2.	Roggen	1 22 6	1 21 3	1 20 —	1 18 6	1 17 —	1 16 —	1 22 —	1 20 —	1 18 —	1 17 —	1 15 —	1 14 —
3.	Gerste	1 15 —	1 13 6	1 12 —	1 14 —	1 13 —	1 12 6	1 11 —	1 11 —	1 10 —	1 11 —	1 20 —	1 8 —
4.	Hafer	— 29 —	— 27 6	— 26 —	— — —	— 29 —	— 28 —	— — —	— 28 —	— 27 —	— — —	— 28 —	— 25 —
5.	Erbsen	1 20 —	1 19 —	1 18 —	1 22 —	1 20 —	1 18 —	— — —	1 20 —	— — —	1 25 —	1 22 —	1 10 —
6.	Kartoffeln	— — —	— 14 —	— — —	— — —	— 15 —	— — —	— — —	— 15 —	— — —	— — —	— 12 —	— — —
7.	Heu pro Centner	— 22 6	— 20 —	— 17 6	— 22 —	— 20 —	— 18 —	— 22 —	— 20 —	— 18 —	— 22 —	— 20 —	— 17 —
8.	Stroh „ Schock	3 20 —	3 15 —	3 10 —	3 10 —	3 5 —	3 — —	— — —	3 15 —	— — —	3 10 —	3 9 —	3 5 —

Redaktion: Das Landraths-Amt.

**Anzeiger.**  
**Die Union,**  
allgemeine deutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

Grundkapital 3 Millionen Thaler,

wovon . . . . . Thlr. 2,509,500 in Aktien emittirt sind.

Reserven ult. 1859 „ 146,606.

Thlr. 2,656,106.

Diese Gesellschaft versichert Bodenerzeugnisse aller Art gegen Hagelschaden zu festen Prämien ohne Nachschußzahlung.

Jede Auskunft über dieselbe wird ertheilt und Versicherungen werden vermittelt durch die unterzeichneten Agenten, welche gleichzeitig Agenten der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft sind, die mit der Union in engster Verbindung steht.

**C. L. Ohnesorg,** Agent in Neustadt.

**H. Schulze,** Agent in Friedland.

**Franz Chartien,** Agent in Ober-Glogau.

**Moriz Tamm,** Agent in Reisse.

**Die Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft**

hat Herrn Apotheker Dr. Wehl in Zülz zu ihrem Agenten für Zülz und Umgegend ernannt, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Breslau, den 14. April 1860.

**G. Becker,**

General-Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

Bezugnehmend auf vorstehende Anzeige empfehle ich mich zur Annahme von Versicherungs-Anträgen für genannte Gesellschaft und bin zu jeder gewünschten Auskunft bereit.

Zülz im April 1860.

Apotheker Dr. Wehl,

Agent der Magdeburger Hagelversicherungsgesellschaft.

Hierzu eine Beilage.

# Beilage zum Neustädter Kreisblatt Stück 16.

Neustadt, den 21. April 1860.

## Feuer-Versicherung.

### Preussische National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin.

Genehmigt durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 31. October 1845. Begründet auf ein Kapital von **Drei Millionen Thalern Preuss. Courant.**

Die Gesellschaft übernimmt Versicherungen gegen Feuergefahr auf Gebäude, Mobilien, lebendes und todttes Inventarium sowie Erndtebestände, welche durch Feuer oder Blitz zerstört oder beschädigt werden können. Die Garantie der Gesellschaft erstreckt sich nicht allein auf das Verbrennen der versicherten Gegenstände, sondern umfaßt auch das Zerstören und Verderben derselben bei Gelegenheit des Löschens, das Abhandenkommen bei dem nothwendigen Ausräumen und Bergen und die zweckmäßig verwendeten Rettungskosten. Die Versicherungen können auf jede beliebige Zeit bei festen aber angemessen mäßigen Prämien geschlossen werden. Nachzahlungen werden niemals gefordert.

Die Gesellschaft übernimmt laut Police-Bedingungen und nach Maaßgabe der Versicherungssumme die Garantie für die Hypothekengläubiger. Die bei dieser Gesellschaft geschlossenen Versicherungen rentenpflichtiger Besitzungen sind bei der Königl. Rentenbank laut Vertrag gültig.

Bei den höchst loyalen Prinzipien der Gesellschaft und ihrem bedeutenden Grundfond, kann ich sie allen Versicherungsuchenden mit wahrer Ueberzeugung empfehlen. Nähere Auskunft und die nöthige Anleitung zur Aufnahme ertheilt bereitwilligst

Ober-Slogau im April 1860.

M. Altman, Agent der Preussischen National-Versicherungsgesellschaft.

### Die Kölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft

versichert Bodenerzeugnisse aller Art gegen Hagelschaden zu festen Prämien. Nachzahlungen finden nicht statt. Die vorkommenden Schäden werden loyal und in einfacher Weise regulirt.

Die Entschädigungsbeträge werden längstens binnen Monatsfrist nach Feststellung derselben baar ausgezahlt. Das Grundkapital beträgt

**Drei Millionen Thaler**

wovon zwei und eine halbe Million efectiv begeben.

Die Reserven betragen: a) Kapital-Reserve	Thlr. 125,182	9 Sgr.	7 Pf.
b) Reserve für unvorhergesehene Verluste	62,011	29	11
Ueberhaupt	187,194	9	6

Nachdem ich von Einer Königl. Regierung als Agent obengenannter Gesellschaft concessionirt worden bin, empfehle ich mich zur Vermittelung von Versicherungs-Anträgen.

Antrags-Formulare und jede gewünschte Auskunft ertheilt bereitwilligst und gratis.

Zülz, den 18. April 1860.

Moriz Doctor.

### Höchst wichtig für alle Bruchleidende.

(Unentgeltlich.)

Der Unterzeichnete ist nach vieljährigen Versuchen, Proben und Erfahrungen zu der festen Ueberzeugung gelangt, daß noch alle zurücktretenden Unterleibsbrüche, ob der Mensch oder das Uebel noch so alt ist, vollkommen geheilt werden können.

Ich werde nun Jedermann, der sich für diese Sache interessirt und die Briefe mit Beschreibung des Uebels an mich frankirt, meine Ansichten und Erfahrungen mit den nöthigen Belehrungen unentgeltlich mittheilen.

Im Weitern bitte ich, auf den Briefen alle und jede Titulatur, als: Dr. Med., Brucharzt, Sanitätsrath, Medicinalrath u. dgl., wie sie so häufig angewendet wird, zu vermeiden.

NB. Bei der Exped. d. Bl. sind auch viele 100 Zeugnisse über meine Cur-Methode deponirt, wo dieselben eingesehen werden können.

Krüsi-Altherr in Gais, Kant. Appenzell i. d. Schweiz.

### Freiwilliger Verkauf.

Die Freigärtnerstelle der Franziska Brinsas'schen Erben Nr. 7 zu Selline, abgeschätzt auf 1491 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf. zufolge der nebst Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll am

8. September d. J. Vorm. 9 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden.

Neustadt, den 11. April 1860.

Königliches Kreis-Gericht.  
Zweite Abtheilung.

**Holzverkaufs-Bekanntmachung.**

Für das 2. Quartal c. sind zum Verkauf von Brennholzern aus dem hiesigen Revier Termine auf den 19. April, den 10. und 24. Mai, den 14. und 21. Juni im Forsthaufe zu Chrzelitz, den 11. Mai im Forsthaufe zu Przychodt, jedesmal von 9 bis 11 Uhr Vormittag anberaumt.

In den Terminen am 19. April und 10. Mai kommen auch noch circa 60 Stück starke Kiefern- und Fichten-Bauhölzer aus den Forstbezirken Jägerhaus und Ringwitz zum Verkauf.

Chrzelitz, den 11. April 1860.

Der Oberförster. **Pronnitz.**

Der seit einer Reihe von Jahren berühmte, niemals seine Wirkung für Hustenleidende verfehlende

**Mayersche**

**approbirte braune Brust-Syrup**

die  $\frac{1}{2}$  Flasche zu 1 Zhlr.,  $\frac{1}{4}$  Flasche für 15 Sgr. ist in Neustadt bei mir nur allein echt zu haben.

**J. C. Rudolph.**

**Holz-Verkauf.**

Zum öffentlichen meistbietenden Verkaufe von Brennholz und einigen vom Winde geworfenen Bau- und Nutzholzstämmen habe ich für das 2. Quartal 1860 folgende Termine angelegt:

den 25. April c. im Forstkassenlokale zu Proskau,  
den 16. Mai c. im Gasthause bei Elguth,  
den 13. Juni c. im Forstkassenlokale zu Proskau.

Der Verkauf beginnt jedesmal Vorm. 9 Uhr und müssen die Kaufgelder sofort an den anwesenden Rendanten gezahlt werden.

Proskau, den 12. April 1860.

Der Oberförster. **Wagner.**

5 Morgen gegypster Klee in der hohen Straße gegen die Leubener Sandgrube zu gelegen, verpachtet im Ganzen oder im Einzelnen

Neustadt.

**W. Scholz.**

Redakteur: **Krakau**, Kreis-Sekretair.  
Druck und Verlag von **H. Nauwach.**